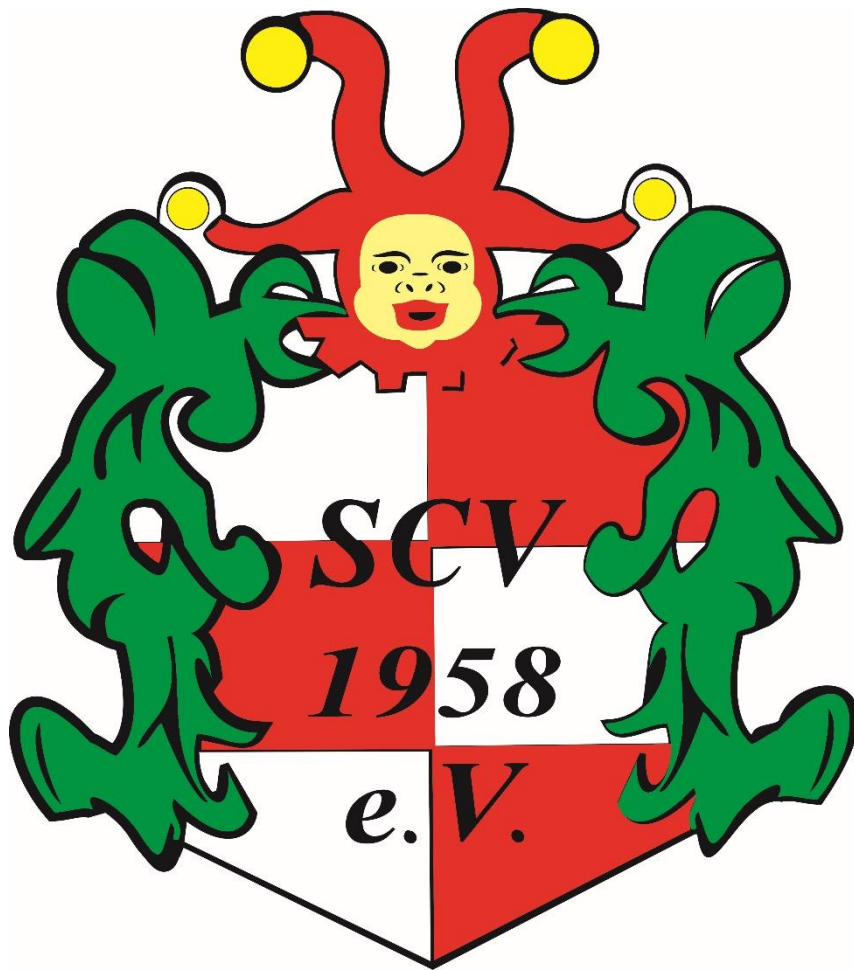


Beitragsordnung



**Schloßvippacher Carnevalsverein
1958 e. V.**

Beitragsordnung des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V.

Die Mitgliederversammlung des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V. hat in ihrer Sitzung am 22.07.2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Grundsatz

- (1) Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V. vom 27.05.2009, insbesondere deren § 7.
- (2) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages sowie eventuelle Zusatzbeiträge und Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 01.01. des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

§ 3 Beiträge

- (1) Der jährliche Beitrag beträgt für
 - a) Kinder bis Vollendung des 4. Lebensjahres: 12,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche ab 5 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres: 24,00 €
 - c) Erwachsene ab 18 Jahre: 36,00 €

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt und mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge. Änderungen der persönlichen Angaben sind unaufgefordert mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird kalenderjährlich erhoben. Er ist jeweils für das gesamte Kalenderjahr im Voraus, spätestens zum 31.01. eines jeden Geschäftsjahres fällig.

- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.01. eines jeden Geschäftsjahres auf das Vereinskonto bei der

Sparkasse Mittelthüringen
IBAN: DE95 8205 1000 0100 1329 79
BIC: HELADEF1WEM

zu entrichten bzw. in bar zu zahlen.

- (3) Für den Fall nicht fristgerechter Zahlung erfolgen Mahnungen. Hierfür werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
- (4) Erfolgt der Beitritt zum Verein innerhalb eines Geschäftsjahres, so wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres erhoben. Endet die Mitgliedschaft im Verein, gleich aus welchem Grund, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 5 Zusatzbeiträge und Umlagen

Einzelne Abteilungen (z. B. Tanzsport) können nach Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Vereinsvorstandes besondere Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben in diesem Bereich erheben. Die Mitglieder sind bei Eintritt in diese Abteilung hierüber zu informieren.

§ 6 Datenschutz

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Vereinsmitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt ausschließlich für vereinsinterne Zwecke. Es erfolgt keine Weitergabe der Mitgliederdaten an Dritte.

§ 7 Bekanntgabe und Inkrafttreten

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Beitragsordnung kann durch alle Vereinsmitglieder eingesehen werden. Hierzu ist eine vorherige Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erforderlich.
- (3) Mitglieder, die nach dem Zeitpunkt, zu dem diese Beitragsordnung beschlossen wurde, dem Verein beitreten, erhalten ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.

Schloßvippach, 22.07.2017

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Schloßvippacher Carnevalsvereins 1958 e. V.